

RS Vwgh 2021/12/15 Ra 2021/20/0105

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.2021

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 41/02 Passrecht Fremdenrecht
- 61/01 Familienlastenausgleich
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

- ASVG §293
- EStG 1988 §33 Abs4 Z3 lita
- FamLAG 1967 §2 Abs2
- NAG 2005 §11 Abs2 Z4
- NAG 2005 §11 Abs5
- NAG 2005 §45 Abs12
- VwGG §42 Abs2 Z1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/22/0083 E 20. Mai 2021 RS 9

Stammrechtssatz

Der Grundbetrag der Familienbeihilfe wird zu dem Zweck gewährt, einen Beitrag zu den Aufwendungen zu leisten, die mit dem Kindesunterhalt im Allgemeinen verbunden sind. Die Familienbeihilfe dient ausschließlich der Versorgung, Erziehung und Berufsausbildung der Kinder (VwGH 25.5.2020, Ra 2019/22/0151). Demnach ist die Familienbeihilfe ausschließlich für jene Person zu verwenden, für die sie bezahlt wird. Es ist daher nicht erlaubt, bei der Prüfung des Nachweises ausreichender Unterhaltsmittel für einen Fremden die für ein Kind gewährte Familienbeihilfe zu berücksichtigen (vgl. VwGH 29.3.2019, Ra 2018/22/0080). Diese Überlegungen sollen indes nicht für den im Wege der gemeinsamen Auszahlung mit der Familienbeihilfe zustehenden Kinderabsetzbetrag gelten (vgl. VwGH 22.3.2011, 2007/18/0689).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021200105.L28

Im RIS seit

01.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at